

## Bildung von Acts of Citizenship: Theoretische Überlegungen zu einer politischen Pädagogik des Sozialen

Wagner, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wagner, T. (2016). Bildung von Acts of Citizenship: Theoretische Überlegungen zu einer politischen Pädagogik des Sozialen. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 36(142), 61-78. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-64280-3>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

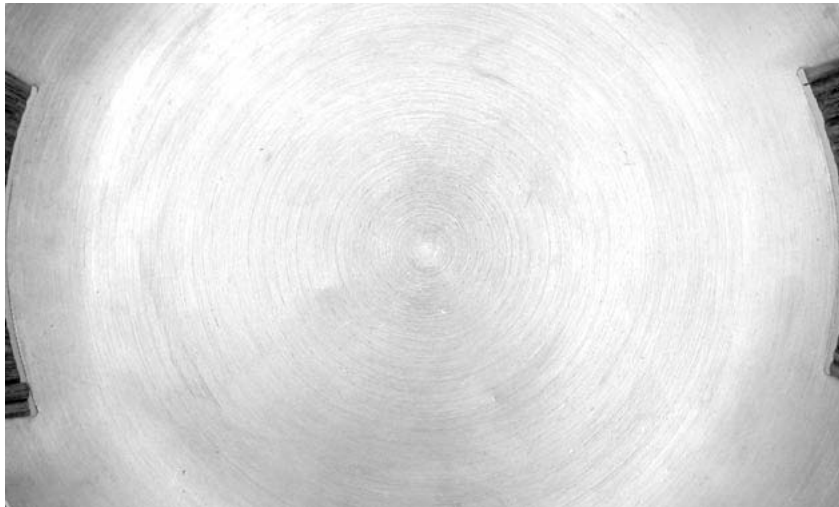
### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Thomas Wagner

## Bildung von Acts of Citizenship – Theoretische Überlegungen zu einer politischen Pädagogik des Sozialen



### I Die „virtuelle“ Erweiterung Europas – Kämpfe um Bürger\_innenschaft

Was gegenwärtig geschieht, ist in der Tat eine *Erweiterung* der [Europäischen] Union und damit auch des Projekts des Aufbaus Europas als solchen. Aber im Unterschied zu den vorangegangenen „Erweiterungen“, welche von den Staaten gewollt oder zumindest akzeptiert worden sind, ... hat sich diese Erweiterung aufgrund der Ereignisse im Rahmen eines „Ausnahmestandes“ durchgesetzt und wird keineswegs einmütig bejaht. Weit mehr noch als die vorherigen Erweiterungen wird diese daher in der Konsequenz auf Schwierigkeiten stoßen und sie wird zu politischen Auseinandersetzungen führen, deren Ausgang keineswegs im Vorhinein festliegt. Vor allem ist diese Erweiterung von einer Paradoxie geprägt – denn sie ist gar nicht territorial (auch wenn sie durchaus territoriale Implikationen hat), sondern vielmehr demographisch: In diesem Moment sind es nicht neue Staaten, welche Europa beitreten, sondern es sind Menschen – Männer, Frauen und Kinder – ohne einen Staat, „was da Europa beitrifft“ ... Es handelt sich also um virtuelle europäische BürgerInnen (Balibar 2016: 131 f).

So äußerte sich Étienne Balibar im vergangenen Herbst im Zuge der sich entwickelnden Dynamik der aktuellen Fluchtbewegungen nach Europa. Während in hegemonialen Diskursen die Kategorisierung von Geflüchteten in der Regel zwischen dem Bild „gefährlicher Krimineller“ und „hilfloser Opfer“ oszilliert (vgl. dazu kritisch Bareis/Wagner 2016; Hess et al 2014), wählt Balibar eine Perspektive, mit der die politische Dimension der (kollektiven) Praxen der Flucht wahrnehmbar wird, durch welche die geflüchteten Menschen zu politischen Subjekten, zu (virtuellen) Bürger\_innen werden.

Balibar bedient sich dabei nicht eines Verständnisses von Bürger\_innenschaft, das mit dieser Figur zuallererst die rein formale nationale Staatsangehörigkeit

meint und deren politischen Kern auf den Besitz des Wahlrechts reduziert.<sup>1</sup> Bürger\_innenschaft präsentiert sich vielmehr als eine von Widersprüchen durchzogene und umkämpfte Arena, in der Auseinandersetzungen um die Form, um die Begrenzung oder eben auch die Erweiterung von Zugehörigkeit zu politischen Gemeinwesen geführt werden (vgl. auch Mackert 1999); und damit letztlich auch um die Form dieser politischen Gemeinwesen selbst. In diesem Fall: Europa.

Fasst man dies theoriesystematisch, dann wird deutlich, dass Bürger\_innenschaft in zwei unterschiedlichen, jedoch miteinander verschränkten Dimensionen betrachtet werden kann: *Status und Praxis* (vgl. u.a. Lister 1997; Mackert 2006).

Vorstellungen von Bürger\_innenschaft als Status, verbunden mit zivilen, politischen und sozialen Rechten und Pflichten (vgl. Marshall 1992) darf somit nicht ahistorisch betrachtet werden. Regulationstheoretisch gesprochen konstituiert sich Bürger\_innenschaft stets als ein historisch variables Arrangement – als sogenannte Bürgerschafts-Regime (vgl. u.a. Jenson/Phillips 1996; Mackert 1999; Wagner 2013; 2015) – unter den Bedingungen jeweils vorherrschender gesellschaftlicher Macht- und Kräfteverhältnisse. Diese Verhältnisse verdichten sich in der institutionellen Ausgestaltung bürgerlicher Rechte und damit verbundener hegemonialer Vorstellungen darüber, was es heißt ein/e Bürger\_in zu sein, und damit verbundener Grenzen von Partizipation und sozialer Ausschließung. Ähnlich wie im Falle des in der kritischen Migrationsforschung verwendeten Begriffs der Grenz- bzw. Migrationsregime (vgl. u.a. Hess et al 2014; Tsianos/Kasperek 2015), ist es dabei wichtig zu betonen, dass Bürgerschafts-Regime – trotz aller institutioneller Beharrlichkeit – nicht rein staatlich „gesetzt“ bzw. bestimmt werden, sondern der manifestierte und umkämpft bleibende Ausdruck konfliktiver sozialer Praxen recht unterschiedlicher Akteur\_innen sind, die die Gestalt dieser Regime formen.

Mit Blick auf diese Dimension von Praxis geraten somit Aktivitäten in den Blick, mittels derer sich Personen als „Bürger\_innen“ – und damit auch Bürger\_innenschaft als solches – konstituieren. Während unter diesem Gesichtspunkt aus einer hegemonialen Perspektive – so z.B. im Kontext der so genannten „Engagementpolitik“ – das Ausüben bürgerlicher Pflichten und „Tugenden“, die Sorge um das (nicht weiter hinterfragte) „Allgemeinwohl“ in Form „bürgerschaftlichem Engagements“ thematisiert wird, werden aus einer emanzipatorischen Perspektive

1 Wie uns gerade die Arbeiten Balibars verdeutlichen, ist Bürger\_innenschaft auch keinesfalls zwingend und ausschließlich an die institutionelle Ordnung des Nationalstaats gebunden, sondern auch in ganz anderen historischen Formen denkbar (vgl. u.a. Balibar 2003).

demgegenüber vielmehr Aktivitäten interessant, wie wir sie eingangs mit Balibar und der durch Praxen der Flucht sich vollziehenden Erweiterung Europas schon betrachtet haben: Praxen, mittels derer Akteur\_innen sich selbst zu Bürger\_innen erklären und entsprechende Rechte für sich reklamieren. Dies gerade auch dann, wenn sie an diesem Status de jure oder de facto gar nicht teilhaben sollen.

Diese Praxen werden in den Debatten um Bürgerschaft unter dem Begriff der acts of citizenship diskutiert (vgl. Isin/Nielsen 2008; Wagner 2013; Köster-Eiserfunke et al 2014). Acts of citizenship werden von Isin und Nielsen verstanden als:

deeds that contain several and overlapping and interdependent components. They disrupt habitus, create new possibilities, claim rights and impose obligations in emotionally charged tones; pose their claims in enduring and creative expressions; and, most of all, are the actual moments that shift established practices, status and order. (Isin/Nielsen 2008: 10)

Bürger\_innenschaft im Sinne von Praxis erschöpft sich aus dieser Perspektive somit keineswegs in der Ausübung verliehener Rechte und Pflichten, im Gegenteil: „Acts of citizenship are not necessarily founded in law or responsibility. In fact, for acts of citizenship to be acts at all they must call the law into question and, sometimes, break it“ (Isin 2008: 39). Acts of Citizenship fokussieren insofern Praxen, mittels derer de jure oder de facto ausgeschlossene Personen mit der bestehenden Ordnung von Zugehörigkeit, rechtlichen oder auch habituellen Konventionen brechen (vgl. Isin 2008: 18; Isin/Nielsen 2008: 4). Sie reklamieren Bürger\_innenschaft zu eigenen Konditionen, interpretiert gemäß eigener Bedürfnisse und Interessen. Und gerade hierfür stehen die autonomen (und vielfach illegalisierten) Praxen der Flucht und Migration nach Europa in gewisser Weise exemplarisch: „Im Überschreiten der Grenzen und der darin zum Ausdruck kommenden tausendfachen täglichen Praxis der Infragestellung ihrer Legitimität artikuliert sich der Kampf um Rechte, die es noch nicht gibt, die sich die Migration aber schon längst genommen hat.“ (Willenbücher 2007: 101)

Bereits dadurch, dass Geflüchtete die europäischen Außengrenzen bzw. die territorialen Grenzen einzelner Mitgliedstaaten der EU – auch gegen den Willen staatlich-institutioneller Akteure – „illegal“ überqueren, wird der Konflikt um die Zugehörigkeit zu einem politischen Gemeinwesen und damit verbundene Rechte virulent. Denn auf diese Weise – wie man es mit Rancière (2002) formulieren könnte – schreiben sie sich ein in die demokratische „Zählung“ Europas, obwohl sie offiziell in den allermeisten Fällen eigentlich nicht dazu zählen sollen.

Solche Praxen lassen sich aber nicht nur an den äußeren und territorialen Grenzen politischer Gemeinwesen finden, sondern auch im inneren des europäischen „Borderland“ (Balibar 2016). Beispielhaft lässt sich hier auf Protestaktionen bzw.

-märsche verweisen, mittels derer Geflüchtete die ihnen zugewiesene, humanitär legitimierte Opferrolle zurückwiesen und durch den Bruch der sogenannten Residenzpflicht sich selbst nicht nur das Recht auf Bewegungsfreiheit nahmen (vgl. Protestbewegung der Geflüchteten in Deutschland 2013; ähnlich Willenbücher 2007: 85, FN 73). Sie nahmen zugleich für sich ein rechtliches Privileg in Anspruch, dass in politischen Gemeinwesen Bürger\_innen – gegenüber reinen „Gästen“ – zusteht, nämlich Rechte einfordern zu können (vgl. auch Oulios 2013: 63 f; Bareis/Wagner 2016). Bei diesen Kämpfen und Akten geht es den beteiligten Akteur\_innen somit keinesfalls darum „Bürger zu werden – sie beharren darauf, es bereits zu sein.“ (Bojadžijev 2006: 86).

## II Acts of Citizenship als Feld einer Pädagogik des Sozialen

Diesen unter dem Begriff der Acts of Citizenship thematisierbaren „disruptiven Praxen“ (vgl. Jobard 2015), in denen sich der Konflikt um politische und soziale Zugehörigkeit bzw. Partizipation (öffentlich) artikuliert, sind demokratietheoretisch hoch bedeutsam; zumindest dann, wenn man – entgegen einem Konsensmodell – auf Basis eines den Konflikt betonenden Demokratieverständnisses argumentiert, wie man es z.B. in den Arbeiten von Rancière vorfindet. Ihm zufolge begründet erst der Ausdruck eines „Unvernehmens“ über die geltende Form politischer Zugehörigkeit bzw. Teilhabe und deren Grenzen seitens derjenigen, die gemäß der strukturellen Logik der hegemonialen Ordnung eines politischen Gemeinwesens an diesem eigentlich keinen Anteil haben sollen, Politik im Sinne von Demokratie. Oder anders gesagt: Demokratie begründet sich immer erst durch die Forderung „eines Anteils der Anteillosen“ (Rancière 2002: 109).

Mit Blick auf die Thematik des Widersprüche-Heftes, in dem dieser Beitrag erscheint, und das sich mit der Frage nach Formen und Momenten einer Pädagogik des Sozialen auseinandersetzt, gewinnen mit dieser Fokussierung zugleich Fragen danach an Bedeutung, wie sich solche politischen Akte bzw. acts of citizenship überhaupt bilden oder gar bilden lassen? D.h. welche individuellen oder auch kollektiven (Lern-)Prozesse sind für sie konstitutiv, gehen ihnen voraus oder verbinden sich damit? Und vor allem: Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit sie sich vollziehen können?

Diese Fragen – zumindest in ihrer verallgemeinerten Form als Frage nach den Voraussetzungen bürgerschaftlicher bzw. politischer Handlungsfähigkeit – sind nicht unbedingt neu, sondern bilden einen zentralen Kern der Debatten um Bürger\_innenschaft (vgl. u.a. Marshall 1992; Wagner 2013) aber auch der Diskurse um politische Bildung (vgl. u.a. Sünker 2002; Eis 2016).

Eine bildungstheoretische Streitfrage, die mit Blick auf die einer Pädagogik des Sozialen interessant scheint, entzündet sich hier mit Blick auf die Frage nach der „Mündigkeit“, wie sie z.B. Adorno im Anschluss an Kant in seiner Schrift „Erziehung zur Mündigkeit“ aufwirft: „Demokratie beruht auf der Willensbildung eines jeden Einzelnen, ... Soll dabei nicht Unvernunft resultieren, so sind die Fähigkeiten und der Mut des Einzelnen, sich seines Verstandes zu bedienen, vorausgesetzt“ (Adorno 1971: 133).

Gerade angesichts des aktuellen Erstarkens rechtspopulistischer Vereinigungen oder gar „Bewegungen“ in vielen europäischen Ländern, wie z.B. Pegida etc., ist Adornos, im Zeichen der Auseinandersetzung mit der historischen Erfahrung von Faschismus gewonnenes Argument unmittelbar einleuchtend. Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass nicht jeglicher Akt, mittels dessen „Bürgerschaft“ demonstriert werden soll, automatisch demokratisch sein muss, im Sinne der Forderung eines Anteils für die Anteillosen, sondern ebenso das Gegenteil im Sinn haben kann: die Festschreibung politischer und sozialer Grenzziehungen bzw. die Ausweitung sozialer Ausschließung. Mit Heinz Steinert ist es hier wichtig daran zu erinnern, dass wir es bei Formen des „autoritären Populismus“ – nicht mit einer Perspektive „form below“ zu tun haben, sondern vielmehr um ein Strukturmerkmal neoliberaler Gesellschaftspolitik (vgl. Steinert 2008) – das Aufbauen und Nutzen von Feindbildern und Bedrohungen, um letztlich „von oben“ mit sozialer Ausschließung Politik zu machen.

So einleuchtend Adornos Argumentation ist, so bleibt zunächst zu klären, was sie in der Konsequenz bedeutet: Bedeutet dies, dass Menschen, bevor wir es ihnen als legitim zugestehen politisch aktiv zu werden, zunächst zu „mündigen“ Bürger\_innen erzogen werden müssen, mediatisiert über die Angebote und die Arbeit professionalisierter Institutionen der Bildung bzw. Pädagogik, wie der Schule oder der Sozialen Arbeit? Traditionell erklärt sich aus dieser Argumentation die Einführung der allgemeinen Schulpflicht (vgl. Marshall 1992). Die Schule avanciert damit zu einem Ort, dem ein Bildungsprozess zugeschrieben wird, „in dem Bürger gemacht werden“ (Marshall 1992: 104). Mit Blick auf die Soziale Arbeit lassen sich mit dieser Argumentation Ansätze für eine „niedrigschwellige“ und „lebensweltnahe“ „vorpolitischen politischen Bildung für benachteiligte Jugendliche“ (Bittlingmayer/Hurrelmann 2005: 1) legitimieren, also für all jene, die durch klassische Angebote der politischen Bildung als „unerreichbar“ gelten.

Wie wir noch sehen werden, ist das damit verbundene Argument nach einer notwendigen sozialen Infrastruktur zur Absicherung bürgerlicher Gleichheit und demokratischer Politik durchaus von entscheidender Bedeutung. Es bleibt aber dennoch fraglich, ob auf dem Pfad der klassisch-institutionalisierten Pädagogik

Mündigkeit überhaupt planvoll „hergestellt“ werden kann. Zumindest so wie sie Adorno vorschwebte, im Sinne einer autonomen Kraft „zur Reflexion, zur Selbstbestimmung, zum Nicht-Mitmachen“ (Adorno 1971: 93). Einer Fähigkeit also, der man wohl sehr leicht eine Korrespondenz zu einer politischen Praxis im Sinne der beschriebenen acts of citizenship zuschreiben kann, die wohl aber nicht unbedingt zur Erwartung des Sich-Fügens in institutionalisierte Abläufe der Schulorganisation und nach einem fleißigen und konformen Abarbeiten normierter Lehrpläne passt. Zugleich ist bedenkenswert, dass die mit der Forderung nach der Notwendigkeit einer jeglicher politischen Praxis vorausgehenden Qualifizierung verbundene Pädagogisierung des Politischen traditionell auch gerne als Argument genutzt wurde bzw. wird, um die offensichtlich „nicht-qualifizierten“ und „gefährlichen Klassen“ – also vor allem jene, die aufgrund ihrer gesellschaftlich inferioren Position an politisch herbeigeführten ökonomischen Umverteilungen interessiert sein könnten – vom demokratischen Willensbildungsprozess weiterhin auszuschließen und somit die bestehende soziale Ordnung vor allzu großen Gefahren durch demokratische Willensbildungsprozesse abzusichern (vgl. Fach 2003: 101). Diese Argumentation widerspricht diametral der Perspektive der acts of citizenship bzw. der Forderung nach einem „Anteil der Anteillosen“ und könnte nur insofern „unterstützend“ zu ihrer Entstehung wirken, als dass acts of citizenship letztlich immer eine Form sozialen Ausschlusses vorausgesetzt ist, gegen die sich diese Akte richten. Die pädagogische „Qualifizierung“ läge somit in ihrer politischen Zurückweisung!

Gegenüber einer strengen Auslegung der Qualifizierungsthese, in der die Dimension des Pädagogischen die Rolle eines politischer Aktivität vorgelagerten institutionalisierten Befähigungs- und „Eignungstest“ einnimmt, ist von verschiedener Seite her der Einwand hervorgehoben worden, – so z.B. im Kontext der Kinder- und Jugendpartizipationsforschung (vgl. Knauer/Sturzenhecker 2013), den Debatten um „user-involvement“ (vgl. Beresford/Croft 1993) oder um Demokratie als Lebensform (vgl. Barber 2003; Schaarschuch 1998) – dass alle Menschen, egal wie alt oder nach geltenden gesellschaftlichen Standards „gesund“, egal wie gebildet und begütert, zumindest grundsätzlich – mit Balibar könnte man auch sagen: virtuell – dazu in der Lage sind, an politischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen und dabei ihre eigenen Interessen selbst zu vertreten (vgl. auch Kunstreich 2013; Hirschfeld 2015; Eis 2016). Aus dieser Sicht vollzieht sich Politisierung primär nicht über formelle Instanzen wie die Schule, sondern weitaus stärker über „transversale“ Zusammenhänge, wie z.B. Jugendkultur (vgl. Pfaff 2006). Und es ist kein staatsbürgerlicher Unterricht, sondern vielmehr die politische Aktivität bzw. Partizipation selbst,

aus der die dazu notwendigen Kompetenzen hervorgehen (vgl. Barber 2003; Schaarschuch 1998).

Demnach geht der pädagogische Prozess des Erlernens politischer Handlungsfähigkeit dem Prozess politischer Aktivität nicht voraus. Beide Prozesse verschmelzen vielmehr miteinander und vollziehen sich uno actu – die Befähigung zum politischen Handeln stellt sich aus dieser Sicht im Zuge des politischen Handelns quasi selbst her. Pädagogisch rücken damit weniger Fragen nach einer korrekten „Anleitung“ in den Mittelpunkt, sondern vielmehr nach möglichen Orten und Spielräumen für politische Praxis, die sich bei weitem nicht nur auf dem offiziell dafür vorgesehenen institutionellen Feld repräsentativer Demokratie finden lassen, sondern überall dort, wo der Alltag von Menschen von Konflikten um die Gestaltung der sozialen Rahmenbedingungen, unter denen sie leben, durchzogen ist und dazu kollektiv bindende Entscheidungen getroffen oder in Frage gestellt werden, von denen sie selbst betroffen sind. Als in den Alltag von Menschen intervenierende Instanzen wären damit auch Einrichtungen Sozialer Arbeit als potenzielle Orte politischer Beteiligung ausgemacht, an denen man nach Spielräumen für acts of citizenship suchen könnte.

### III Zum Verhältnis von Ressourcen und politischer Handlungsfähigkeit – umkämpfte Prozesse der Entbürgerlichung

Bevor ich diesen Faden am Ende meines Beitrags wieder aufgreifen werde, gilt es aber mit Blick auf die Position von Prozessen politischer „Selbstqualifizierung“ kritisch anzumerken, dass sie – zumindest wenn man von bestehenden Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnissen abstrahiert – leicht einem Relativismus bzw. Voluntarismus das Wort redet und es nichts weiter bräuchte als einen entsprechenden Willen, um politisch aktiv zu werden.

Es gilt insofern die Frage nach den konstitutiven Prozessen und Voraussetzungen politischen Handelns konsequent mit der Frage nach gesellschaftlicher Macht und Herrschaft in Verbindung zu bringen. Mit Blick auf die hier gewählte Theorieperspektive von Bürger\_innenschaft gerät somit ein zentraler Grundwiderspruch bürgerlich-kapitalistischer Vergesellschaftung in den Fokus der Aufmerksamkeit, auf den bereits der junge Marx aufmerksam gemacht hat: nämlich, dass die auf universelle Gleichheit aller Mitglieder eines politischen Gemeinwesens ausgerichteten Institutionen der Bürger\_innenrechte sich letztlich im Rahmen gesellschaftlicher Verhältnisse manifestieren, die von sozialen Ungleichheiten und damit verbundenen Konfliktlinien durchzogen und formalen Rechten vorausgesetzt sind (Marx sprach hier vom Doppelleben des „Bürgers“

als Citoyen und Bourgeois). Der mit diesen Rechten verbundene Anspruch auf universelle Gleichheit bleibt unter den Bedingungen bürgerlich-kapitalistischer Vergesellschaftung letztlich unabgegolten (Bloch; vgl. auch Fishan 2014; Wagner 2015). Infolgedessen reicht eine rein formale Verleihung von Rechten alleine nicht aus, um den Zugang zu zivilen Freiheiten, politischen Aktivitäten und öffentlichen Diensten für alle gleichermaßen sicherzustellen (vgl. so auch Marshall 1992; Barbalet 1988). Zum Erlangen politischer Handlungsfähigkeit – sei dies nun im Sinne eines Ausübens oder im Sinne des Erstreitens von Partizipationsrechten – bedarf es zugleich eines spezifischen „Vermögens“, im Sinne eines Zugangs zu sozialen Machtmitteln.

An diesem Widerspruch zwischen formal verliehenen Bürger\_innenrechten und de facto besessener Macht setzen Prozesse und Praxen der sozialen Ausschließung an, die – unter ideologischer Aufrechterhaltung formaler Gleichheit – auf der Vorenthaltung der zur Ausübung von Bürger\_innenrechten benötigten Machtmittel basieren. Diese Prozesse und Praxen bezeichne ich mit dem Begriff der Entbürgerlichung. Auf diese Weise werden nicht nur Prozesse formaler (politischer) Entrechtung thematisierbar, sondern auch parallel stattfindende Prozesse faktischer (politischer) Enteignung. Ein sehr offensichtliches Beispiel für Entbürgerlichungsprozesse liefert Alice Goffman zu Beginn ihrer ethnographischen Studie zum Einfluss des amerikanischen Gefängnisystems auf das alltägliche Leben von „black americans“. Sie verweist auf eine zeitliche Korrespondenz der Erfolge der schwarzen Bürgerrechtsbewegung in ihrem Kampf um volle Bürger\_innenrechte und dem gleichzeitigen Aufbau eines sich immer weiter ausdehnenden Bestrafungsapparats (A. Goffman 2015: 1 ff). Dessen restriktive und benachteiligende Wirkungen (z.B. mehr oder minder dauerhafter Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts als Bestandteil der Bestrafung) spielen demnach eine entscheidende Rolle in der Produktion sozialer Ungleichheit in der US-amerikanischen Gesellschaft, „setting back the gains in citizenship and socioeconomic position that Black people made during the Civil Rights Movement“ (ebd.). Hierzulande können gerade wohlfahrtsstaatliche „Umbaumaßnahmen“, insbesondere im Kontext der Agenda 2010, und die damit verbundene Verringerung der Substanz sozialer Leistungen, der Verschärfung des Lohnabstandsgebots sowie des staatlich verordneten Zwangs zur Lohnarbeit (was sich insbesondere sehr nachteilig auf Arbeitskämpfe auswirkt) als Entbürgerlichungsprozesse gelesen werden (vgl. Wagner 2015).

Was nun im genauen ein politisch nutzbares „Machtmittel“ sein kann, ist nicht so leicht zu bestimmen. Um der Gefahr einer Verdinglichung zu entgehen, ist es sinnvoll, nicht von festen Substanzen auszugehen, sondern in Relationen

zu denken (vgl. Bourdieu 1998). Was im konkreten sozialen Zusammenhang zu Machtquellen werden kann, ist zutiefst kontextabhängig und kann von Feld zu Feld variieren (vgl. Bourdieu/Wacquant 2006). Da politische Praxis in der Regel eine kollektive Praxis darstellt – politische Rechte bzw. Aktivitäten können in den allermeisten Fällen eigentlich nur kollektiv wirksam werden (vgl. Janoski/Gran 2002) –, kommt unter dem Gesichtspunkt dafür notweniger Ressourcen aber gerade der Möglichkeit zur Mitgliedschaft bzw. Teilhabe an sozialen Gruppierungen sowie deren kooperativ-solidarischen Assoziation untereinander – im Sinne transversaler Sozialitäten (vgl. Kunstreich 2013) – eine besondere Rolle zu. Dies zeigt sich exemplarisch nicht zuletzt auch in den Protestaktionen Geflüchteter während der vergangenen Jahre, deren Protagonist\_innen explizit auf die Notwendigkeit solidarischer Unterstützung durch andere Bevölkerungsgruppen verweisen (vgl. Protestbewegung der Geflüchteten in Deutschland 2013). Insofern markieren die mit Prozessen der Vergesellschaftung verbundenen Praxen sozialer Distinktion zugleich auch Grenzen politischer Solidarität.

Ein relationales Verständnis politischer Machtquellen ist auch deshalb wichtig, um die Beziehung zwischen Praxis und Machtmittel nicht deterministisch auszuleuchten. Die Verfügung über entsprechende Ressourcen entscheidet insofern nicht zwangsläufig darüber, ob Personen politisch aktiv werden oder nicht – wie die oben erwähnten Praxen im Kontext von Flucht und Migration verdeutlichen. Gerade wenn man der zugrunde gelegten Perspektive der acts of citizenship folgt, ist es notwendig davon auszugehen, dass auch Menschen mit wenigen Machtmitteln politisch aktiv sein können, manchmal (wenn auch bei weitem nicht immer) mit Erfolg – sonst wäre Politik im Sinne der Forderung eines „Anteils der Anteillosen“ theoretisch kaum denkbar.

Tatsächlich werden Aktivitäten und Proteste von Menschen, die unter Bedingungen bzw. in Situationen sozialer Ausschließung leben, oftmals gar nicht als „politisch“, d.h. als Akte von Bürgerschaft entschlüsselt, sondern stattdessen moralisiert, kriminalisiert oder schlichtweg als „Lärm“ abgetan (vgl. Rancière 2002). Dies gilt für Protestformen Geflüchteter ebenso wie für lokale Proteste im Kontext von Hartz IV oder mit Blick auf urbane Aufstände bzw. „Riots“ (vgl. Bareis 2013). Interessanter Weise wird diesen Praxen das Attribut des „Politischen“ selbst dann noch oft verweigert, wenn sie – wie z.B. im Falle der Aufstände in den französischen banlieus seit Beginn der 1980er Jahre – (partiell) erfolgreich waren und zu sozialpolitischen Zugeständnissen geführt haben (vgl. Jobard 2015: 254 ff).

Gerade weil dieses Totschweigen der politischen Dimension von Auseinandersetzungen um ein Recht, darauf Rechte zu haben (Arendt), selbst bereits einen Akt der Entbürgerlichung impliziert, würde man mit einem zu eng und deterministisch

gedachten Verhältnis von politischer Praxis und dafür benötigten Ressourcen – im Sinne von: ohne Machtmittel keine politische Praxis – gerade jene Momente der Ausschließung theoretisch verdoppeln, mit denen vielen Menschen nach wie vor de jure oder de facto das demokratische Recht abgesprochen wird, für sich selbst zu sprechen und einen eigenen Anteil einfordern zu können.

Es ist daher wichtig zu betonen, dass politischer Protest insofern selbst in Situationen möglich bleibt, in denen buchstäblich wenig mehr als nur der eigene Körper als politischer „Einsatz“ bleibt, auf den man z.B. im Kontext von Abschiebemaßnahmen reduziert wird, und dessen Selbstverletzung – etwa in Form von Hungerstreiks oder Selbstverbrennungen – eine verbleibende Chance eröffnen kann: „den Status des politischen Subjekts mit wirklich allen Mitteln – auch dem Einsatz des eigenen ‚nackten‘ Lebens unter Inkaufnahme von Schock und Schmerz – zu reklamieren“ und „damit überhaupt erst eine öffentliche und damit auch politische Identität zu begründen“ (Oulios 2013: 60 f).

Doch auch wenn politisch einsetzbare Machtmittel politisches Handeln nicht per se determinieren, so entscheiden sie doch maßgeblich über den zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum, d.h. über den Horizont möglicher politischer Strategien. Und so verdeutlicht gerade das Beispiel eines möglichen Einsatzes des ‚nackten Lebens‘ zum Vollzug eines politischen Aktes, dass der zur Verfügung stehende „Korridor“ an möglichen politischen Praxen in entscheidendem Maße von Umfang und der Zusammensetzung der zur Verfügung stehenden politisch nutzbaren Ressourcen beeinflusst wird.

#### IV Ansatzpunkte für eine pädagogische und bildende Praxis des Sozialen – Wohlfahrtsproduktion „von unten“

Welche Ansatzpunkte lassen sich nun vor diesem Hintergrund für eine Pädagogik des Sozialen finden, wenn man als Voraussetzung – im Sinne von Spielräumen – für acts of citizenship den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen bzw. Machtquellen entscheidende Bedeutung zuspricht?

Es ist wichtig, Prozesse der Entbürgerlichung als dynamische und durchaus umkämpfte Prozesse zu verstehen, die unter Gegenwehr verlaufen. Für deren Analyse ist es bedeutsam, den konfliktiven Praxen Aufmerksamkeit zu schenken, durch welche von (voller) Bürgerschaft juristisch oder de facto ausgeschlossene Personen versuchen, politisch nutzbare Ressourcen für sich zu gewinnen und politisch aktiv zu werden.

Die Auseinandersetzung mit sogenannten acts of citizenship sollte insofern auch nicht nur auf die Dimension des Konfliktes um die Partizipation an Rechten

beschränkt bleiben (wie es in der bisherigen Debatte weitgehend der Fall ist). Vielmehr gilt es diese Konflikte in Beziehung zu setzen mit Auseinandersetzungen um die Partizipation an gesellschaftlich relevanten Ressourcen (vgl. u.a. Steinert/Pilgram 2003).

Einen Anhaltspunkt für Fragen nach einer auf acts of citizenship bezogenen Pädagogik des Sozialen lässt sich infolge in Ansätzen der sogenannten (Nicht-)Nutzungsforschung finden, die mit ihrer Perspektive „from below“ allgemein jene Praxen der Bearbeitung von Situationen sozialer Ausschließung durch die „betroffenen“ Menschen selbst fokussiert (vgl. u.a. Cremer-Schäfer 2008; Bareis et al 2015). Situationen sozialer Ausschließung zeichnen sich demnach zwar einerseits durch die Knappheit bzw. Vorenthaltung von benötigten Ressourcen zur Gestaltung des eigenen Lebens unter den vorherrschenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aus, was diese Situationen grundsätzlich schwierig macht. Andererseits entwickeln Menschen in diesen Situationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten oft recht eigensinnige und kreative Strategien, um benötigte Ressourcen zu erschließen. Diese sogenannten „sekundären Zugangsressourcen“ besitzen meist keine institutionalisierte Form, sondern „gründen vielmehr auf gesellschaftlichen (Alltags)Kompetenzen und Kooperationsbeziehungen (individuelle Erfahrungen und „soziale Erfindungen“, subkulturelle Praktiken und freundliche [sic!] Zusammenschlüssen der Leute unter Bedingungen, die diese Formen von Selbstorganisation „eigentlich“ nicht zulassen“ (Bareis et al 2015: 320).

Gerade auch im Kontext Sozialer Arbeit, etwa im Umfeld von Sozial-, Schuldner- oder Flüchtlingsberatungsstellen, lassen sich Praxen beobachten, in denen von Ausschließung betroffene Menschen – trotz widriger Bedingungen – Versuche unternehmen, sich über verschiedene Zugänge Ressourcen zu erschließen: über soziale Netze, informelle Beziehungen, prekäre (legale oder nicht legale) Beschäftigung oder Hilfsangebote und Sozialleistungen (vgl. Herzog 2015; Hotz 2015). Aus einer ordnungspolitischen Perspektive werden diese Praxen zur Bearbeitung von Situationen sozialer Ausschließung gerne übersehen oder pauschal als Devianz deklassifiziert, die darin enthaltene politische Dimension – die Frage nach dem Anteil der Anteillosen – wird ihnen nur sehr selten zuerkannt.

Dass sich diese Praxen häufig in Beziehung setzen lassen zum Bezugspunkt der Theorieperspektive der acts of citizenship: zu Kämpfen um das Recht, darauf Rechte zu haben, verdeutlichen gerade Konflikte um die Inanspruchnahme von sozialen Leistungen und Diensten – und damit der Dimension sozialer Bürgerrechte. Deren Nutzung wird in hegemonialen Diskursen primär als zu verhindernde „Abhängigkeit“ interpretiert. Wer jedoch mit der (nicht selten rechtswidrigen) Praxis von Sozialbürokratien vertraut ist, weiß, dass es gerade unter den aktuel-

len Bedingungen harte Arbeit sein kann und der Widerständigkeit bedarf, um überhaupt zu seinem Recht zu kommen.

Damit zeigt sich gerade an diesem Punkt, dass acts of citizenship sich nicht alleine auf politische Praxis im „engeren Sinne“ beschränken lassen, sondern auch in eher alltäglichen Praxen der Erschließung vorenthaltener Ressourcen, so z.B. in der Generierung eines Anrechts auf Krankenversorgung durch die Nutzung einer geliehenen Krankenversicherungskarte durch „illegalisierte“ Personen (vgl. u.a. Dallmann/Wagner 2007: 122). Wie dieses Beispiel verdeutlicht, spielen gerade auch hier kollektive Praxen und Netzwerke (reziproker) Kooperation eine besondere Rolle.

Eine Beschäftigung mit Prozessen einer Pädagogik des Sozialen hätte insofern nicht nur der Frage nach der Bildung von politischen Akten der Auseinandersetzung um Bürger\_innenschaft zu stellen, sondern zugleich danach zu fragen, wie in konkreten Situationen sozialer Ausschließung seitens der Leute in kooperativ-kollektiven Praxen notwendige Ressourcen erschlossen, nutzbar gemacht oder sogar „erfunden“ werden können, die über die Spielräume dieser Akte entscheiden.

## V Perspektiven: acts of citizenship in der Sozialen Arbeit?

Abschließend möchte ich noch einmal auf die Frage nach dem Verhältnis Sozialer Arbeit zur Bildung politischer Praxen im Sinne von acts of citizenship und damit in Beziehung stehender Strategien der „Arbeit an der Partizipation“ (vgl. Bareis et al 2015) (vorenthaltener) Ressourcen zu sprechen kommen.

Im Anschluss an die Debatten um Bürger\_innenschaft – insbesondere an die Arbeiten T.H. Marshalls (vgl. Marshall 1992; Schaarschuch 1998) – lässt sich Soziale Arbeit als Teil eines Versuchs lesen, über die Konstituierung sozialer Rechte zumindest einen Teil jener Ressourcen in Form öffentlicher Güter zur Verfügung zu stellen, die der Ausübung von Bürgerrechten vorausgesetzt sind. Ihre demokratietheoretische Begründung findet eine öffentlich getragene soziale Infrastruktur somit in ihrem potenziellen Beitrag, Entbürgerlichungsprozessen entgegenzuwirken. Doch impliziert dies auch automatisch einen Beitrag Sozialer Arbeit, als integralem Bestandteil der bestehenden wohlfahrtsstaatlichen Ordnung, zur Bildung von acts of citizenship, für die ein Bruch mit der bestehenden Ordnung konstitutiv ist? Für die Schule haben wir dies schon klar verneint.

Dass auch Soziale Arbeit nicht losgelöst von bestehenden gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen zu denken ist und in ihrer Praxis vom Widerspruch von Hilfe und Herrschaft geprägt ist (vgl. u.a. Redaktion Widersprüche 1981), sollte eigentlich keiner grundsätzlichen Erläuterung bedürfen, auch wenn dies in den Debat-

ten um Soziale Arbeit nur allzu oft und gerne ausgeblendet bzw. euphemistisch gewendet wird (vgl. kritisch Müller 2012).<sup>2</sup> Diese Widersprüche verdeutlichen sich gerade im Verhältnis Sozialer Arbeit zu den konfliktiven Praxen, die mit dem Begriff der acts of citizenship fokussiert werden. Wie Böhnisch es treffend formuliert hat, besitzt Soziale Arbeit mit Blick auf soziale bzw. politische Konflikte eine zwiespältige Doppelfunktion: „sie soll zwar in erster Linie Lebenswelten stützen, gleichzeitig dadurch aber den Staat von konflikthafter und politisch riskanten Auswirkungen aus den Lebenswelten abschirmen, entlasten. Konflikte in den Lebensbereichen sollen nicht gleich die politische Risikoschwelle überschreiten.“ (Böhnisch 1982: 67).

Als mit der alltäglichen Lebensführung von Menschen eng verwobene Instanz hat Soziale Arbeit auf vielfache Weise mit gesellschaftlichen Konflikten und deren Folgen zu tun, die diesen Alltag strukturell prägen. Böhnisch zufolge zielt ihr Tätig-Werden aber nicht unbedingt auf die Unterstützung zu einer politischen Artikulation dieser Konflikte ab, sondern vorwiegend auf weitgehend personalisierte Problemlösungen jenseits der Politik. Konflikte und damit verbundenes Protestpotenzial sollen durch ihr Tätig-Werden pädagogisch kanalisiert werden – ein Prozess, den Böhnisch als „pädagogische[s] „cooling out“ sozialer Konflikte“ (ebd. 37) bezeichnet und der eher auf den Versuch einer Verhinderung von acts of citizenship hinausläuft als auf deren Förderung. Beispielhaft lässt sich dieses „cooling out“ gerade im Kontext offizieller Projekte zur Förderung bürgerlicher „Beteiligung“ bzw. der „Engagementpolitik“ beobachten, wie sie z.B. in der Jugendhilfe, quartiersbezogenen Arbeitsansätzen oder auch der politischen Bildung anzutreffen sind, und oft weniger auf die Eröffnung konfliktmächtiger Artikulationsmöglichkeiten fokussiert sind als vielmehr auf die Stilllegung von Protest durch dessen Einbindung in bürokratisch-manageriell bzw. professionell gesteuerte Planungs- und Projektprozesse (vgl. kritisch u.a. Wagner 2012; Eis 2016).

Es ist jedoch sinnvoll, sich vor allzu vorschnellen Vereindeutigungen mit Blick auf das Verhältnis Sozialer Arbeit zu acts of citizenship und deren Bildung zu hüten und einen widerspruchstheoretischen Blick auf Soziale Arbeit beizubehalten. Dies zum einen, um ihr unabgeholtenes Potenzial als Teil einer sozialen Infrastruktur zur Absicherung des demokratischen Anspruchs auf die Gleichheit Aller nicht aus dem Blick zu verlieren und gegen aktuelle Infragestellungen zu verteidigen. Zum zweiten aber auch, weil sich gerade in den bestehenden Widersprüchen

2 Ich selbst habe diesen Widerspruch an anderer Stelle aus einer bürgerrechtstheoretischen Perspektive als ein für Soziale Arbeit konstitutives Spannungsverhältnis von Ver- und Entbürgerlichung gefasst (vgl. Wagner 2013).



Ansatzpunkte für eine (politische) Pädagogik des Sozialen finden lassen können. Denn wie man es im Anschluss an Sünker aus einer widerspruchstheoretischen Position heraus formulieren kann, lässt sich auch in institutionalisierten Settings die Rolle des Subjekts und dessen Aneignungsleistungen nicht zugunsten einer reinen Systemperspektive auf ein reproduktives Moment sozialer Ordnung verkürzen (vgl. Sünker 2002: 13). Oder anders formuliert: welchen eigensinnigen Nutzen Menschen aus den Angeboten Sozialer Arbeit sich erarbeiten, also wie sie sich diese – unter welchen Anstrengungen auch immer – für sich selbst nutzbar machen (vgl. Bareis et al 2015), lässt sich im Vorhinein nie widerspruchsfrei bestimmen, sondern bleibt das Ergebnis alltäglicher Auseinandersetzungen. Dass solche eigensinnigen Prozesse selbst unter den repressiven Bedingungen von strikten „Korrektur“- bzw. „Verwahrnstanstalten“ wie z.B. Gefängnissen, Psychiatrien oder auch Sammellagern für Geflüchtete grundsätzlich möglich bleiben (und auch weitaus häufiger vorkommen, als man vielleicht denken mag), sollte seit den Studien Erwing Goffmans zum „Unterleben“ in totalen Institutionen (vgl. E. Goffman 1972) bekannt sein.

Insofern könnte es sehr wohl ein lohnenswerter Ansatzpunkt sein, in der kritischen Auseinandersetzung mit den widersprüchlichen Bedingungen der institutionell verfassten Praxis Sozialer Arbeit darüber nachzudenken, welche Spielräume (aber auch Grenzen) zur Bewegung sich innerhalb konkreter Verhältnisse von Praxis finden lassen könnten, damit z.B. Orte, Angebote, Beziehungen und Netzwerke innerhalb der Sozialen Arbeit für ihre Nutzer\_innen zu einer „Machtquelle“, zu einer politisch nutzbaren Ressource der Bildung von acts of citizenship werden können. Ansatzpunkte für diese Auseinandersetzung finden sich somit in den öffentlichen wie alltäglichen Konflikten um Bürger\_innenschaft und darauf bezogenen Akten bzw. Praxen, mittels derer Menschen versuchen, die ihnen im Rahmen aktueller Bürgerschafts-Regime zugeordneten (entrechteten oder entbürgerlichenden) Positionen zurückzuweisen, indem sie mit den bestehenden Konventionen brechen und Bürgerschaft und damit verbundene Partizipationsrechte zu eigenen Bedingungen einfordern.

Es sollte sich von daher von selbst verstehen, dass diese Frage nicht alleine mit Blick auf die begrenzten Spielräume professionellen Handelns gestellt werden sollte, sondern vor allem mit Blick auf Möglichkeiten für eigensinnige Strategien des Nutzbarmachens der von Sozialer Arbeit verwalteten Ressourcen „von unten“, die immer auch schon einen Bruch mit den geltenden Konventionen Sozialer Arbeit implizieren und letztlich verdeutlichen, dass professionelle Fachkräfte über die Bildung von acts of citizenship letztlich nicht verfügen können.

Dass gerade in der Gewährung von substantiellen Mitentscheidungsrechten über Ziele und Formen der Unterstützungen, aber auch über die organisational-

le Gestalt sozialer Dienste ein Potenzial für mäeutisch angelegte Prozesse der (politischen) Subjektwerdung liegt, indem sie im Alltag Optionen zur demokratischen Entscheidungsfindung eröffnet, ist insbesondere von Schaarschuch aus einer dienstleistungstheoretischen Perspektive hervorgehoben worden (vgl. Schaarschuch 1998). Mit Blick auf die Perspektive der acts of citizenship liegt darüber hinaus ein wichtiger Ansatzpunkt darin, Konflikte, wie sie in der alltäglichen Praxis, insbesondere in der Interaktion zwischen den unterschiedlichen beteiligten Akteur\_innen zuhauf entstehen können, nicht auszuklammern und scheinbar unpassende und störende Artikulationsformen als „Lärm“ abzutun (wie z.B. die Verweigerung der Teilnahme an vorgegebenen Beteiligungsverfahren durch „Scheiße bauen“ in einer Jugendhilfeeinrichtung oder auch das lautstarke Fangenspielen im Flur eines Beratungs- und Gemeindezentrums, in dem kürzlich eine Spielgruppe aus finanziellen Gründen gestrichen wurde). Vielmehr wären auch diese Praxen als eine (virtuelle) politische Sprachform zu verstehen, in der sich Konflikte und Dissens über die bestehende Ordnung artikuliert (vgl. Sturzenhecker 2013).

Auf der Suche nach möglichen Orten zur Bildung von acts of citizenship innerhalb der Sozialen Arbeit wird damit vielleicht vor allem die Einsicht zentral, dass diese sich primär im konfliktiven Abarbeiten mit der bestehenden Ordnung Sozialer Arbeit und in der Artikulation des Dissenses seitens der Nutzer\_innen bilden und somit außerhalb der Verfügung durch die Professionellen liegen. Sie können letztlich weder angeordnet noch verboten, gleichwohl aber gefördert oder aber durch Ausschluss sanktioniert werden. Diese Artikulationsformen in ihrer demokratiethoretischen Bedeutung anzuerkennen, würde insofern seitens der professionellen Fachkräfte eine reflexive Haltung voraussetzen, die den Widerspruch gegen sich selbst grundsätzlich als einen (virtuellen) Ausdruck von Bürgerschaft anerkennend zulässt, sogar dazu ermutigt und somit Nutzer\_innen die Freiheit zum Andersdenken in einer gehaltvollen Weise gewährt.

Konfliktartikulierende Praxen in der Sozialen Arbeit somit nicht primär als Abweichung, sondern als eine (im Sinne Balibars zumindest „virtuell“) Bürger\_innenschaft zum Ausdruck bringende Praxis zu dechiffrieren – die sich das Recht herausnimmt, die bestehende Verteilung von Rechten und Formen der Teilhabe in Frage zu stellen – wäre bereits ein Quantensprung mit Blick auf mögliche Bewegungen im spannungsreichen Verhältnis Sozialer Arbeit zu den Prozessen, in denen sich acts of citizenship bilden.

## Literatur

- Adorno, T. W. 1971: Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959-1969. Frankfurt a.M.
- Balibar, É. 2003: Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen. Hamburg
- 2016: Europa: Krise und Ende? Münster
- Barbalet, J. M. 1988: Citizenship. Rights, struggle, and class inequality. Minneapolis
- Barber, B. R. 2003: Strong democracy. Participatory politics for a new age. Berkeley
- Bareis, E. 2013: Die Löcher im konsensualen Gewebe der (Post-)Demokratie. Oder: Wie viel Unterrepräsentiertheit erträgt die Sozial Arbeit? Ein Essay. In: *Widersprüche*. 33 (130), 11–20
- Bareis, E.; Cremer-Schäfer, H.; Klee, Sh. 2015: Arbeitsweisen am Sozialen. Die Perspektive der Nutzungsforschung und der Wohlfahrtsproduktion "von unten". In: Bareis E.; Wagner, T. (Hg.), 310–340
- Bareis, E.; Wagner, T. (Hg.) 2015: Politik mit der Armut. Europäische Sozialpolitik und Wohlfahrtsproduktion "von unten". Münster
- 2016: Flucht als soziale Praxis – Situationen der Flucht und Soziale Arbeit. In: *Widersprüche* 36 (141)
- Beresford, P.; Croft, S. 1993: Citizen involvement. A practical guide for change. London
- Bittlingmayer, U. H.; Hurrelmann, K. 2005: Medial vermittelte politische Bildung für Jugendliche aus bildungsfernen Milieus aus soziologischer Sicht. Expertise für die Bundeszentrale für politische Bildung (unveröffentlichtes working paper)
- Böhnisch, L. 1982: Der Sozialstaat und seine Pädagogik. Sozialpolitische Anleitungen zur Sozialarbeit. Neuwied
- Bojadžijev, M. 2006: Verlorene Gelassenheit. In: *Kurswechsel* (2/2006), 79–87
- Bourdieu, P. 1998: Praktische Vernunft zur Theorie des Handels. Frankfurt a. M.
- Bourdieu, P.; Wacquant, L. J. D. 2006: Reflexive Anthropologie. Frankfurt a. M.
- Cremer-Schäfer, H. 2008: Situationen sozialer Ausschließung und ihre Bewältigung durch die Subjekte. In: Anhorn, R.; Bettinger, f.; Stehr, J. (Hg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis sozialer Arbeit. Wiesbaden, 161–178
- Dallmann, H.-U.; Wagner, T. 2007: "Unter Ausschluss der Gesundheit?". Über die gesundheitliche Versorgung illegaler Migranten im Lichte von Inklusion/Exklusion. In: Schwendemann, W. (Hg.): Soziale Gesundheit. Freiburg: Verl. Forschung – Entwicklung – Lehre, 114–127
- Eis, A.: Partizipation und politisches Lernen in der postdemokratischen Aktivgesellschaft. In: Demitovic, A. (Hg.): Transformation der Demokratie – demokratische Transformation, Münster, 104–122
- Fach, W. 2003: Die Regierung der Freiheit. Frankfurt a. M.
- Fisahn, A. 2011: Paschukanis versus Bloch – Sozialutopie und Rechtsform. In: *Prokla*, 41 (165), 597-617

- Goffman, A. 2015: On the run. Fugitive life in an American city. Chicago
- Goffman, E. 1972: Asyl. Über d. soziale Situation psychiatr. Patienten u. anderer Insassen. Frankfurt a.M.
- Heimeshoff, L.-M.; Hess, S.; Kron, S.; Schwenken, H.; Trzeciak, M. (Hg.) 2014: Grenzregime II. Migration – Kontrolle – Wissen ; transnationale Perspektiven. Berlin
- Herzog, K. 2015: Schulden und Alltag. Arbeitsweisen mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung. Münster
- Hess, S.; Heimeshoff, L.-M.; Kron, S.; Schwenken, H.; Trzeciak, M. 2014: Einleitung. In: Heimeshoff, L.-M.; Hess, S.; Kron, S.; Schwenken, H.; Trzeciak, M. (Hg.), 9–39
- Hirschfeld, U. 2015: Notizen zu Alltagsverstand, politischer Bildung und Utopie. Hamburg
- Hotz, U. 2015: Handeln unter repressiven Bedingungen. Zur Lebens- und Unterbringungssituation von geflüchteten in bundesdeutschen Lagern und Konflikten der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld Sozialberatung für Geflüchtete. In: Bareis E.; Wagner, T. (Hg.), 275–295
- Isin, E.f. 2008: Theorizing Acts of Citizenship. In: Isin, E.f.; Nielsen, G. M. (Hg.), 15–43
- Isin, E.f.; Nielsen, G. M. 2008: Introduction. Acts of Citizenship. In: dies. (Hg.), 1–12
- 2008: Acts of citizenship. London
- Janowski, T.; Gran, B. 2002: Political Citizenship: Foundations of Rights. In: Isin, E.F.; Turner, B.S. (Hg.): Handbook of citizenship studies. Los Angeles, 13–52
- Jenson, J.; Phillips, S. 1996: Staatsbürgerschaftsregime im Wandel – oder: Die Gleichberechtigung wird zu Markte getragen. In: *Prokla* 26 (105), 515–542
- Jobard, f. 2015: Die Aufstände in Frankreich. Politisierungsformen des urbanen Elends. In: Bareis, E.; Wagner, T. (Hg.), 240–260
- Knauer, R.; Sturzenhecker, B. 2013: Demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen. In: Geisen, T.; Kessl, f.; Olk, T.; Schnurr, S. (Hg.): Soziale Arbeit und Demokratie. Wiesbaden, 243–265
- Köster-Eiserfunke, A.; Reichhold, C.; Schwiertz, H. 2014: Citizenship zwischen nationalem Status und aktivistischer Praxis – Eine Einführung. In: Heimeshoff, L.-M.; Hess, S.; Kron, S.; Schwenken, H.; Trzeciak, M. (Hg.), 177–196
- Kunstreich, T. 2013: Was ist heute kritische Soziale Arbeit? In: Wolfgang S.; Kröger, D. (Hg.): Soziale Arbeit als kritische Handlungswissenschaft. Beiträge zur (Re-)Politisierung Sozialer Arbeit. Hannover, 81–93
- Lister, R. 1997: Citizenship. Feminist perspectives. New York
- Mackert, J. 1999: Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung. Opladen
- 2006: Staatsbürgerschaft. Eine Einführung. Wiesbaden
- Marshall, T. H. 1992: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt a.M.
- Müller, F. 2012: Von der Kritik der Hilfe zur „Hilfreichen Kontrolle“. Der Mythos von Hilfe und Kontrolle zwischen Parteilichkeit und Legitimation. In: Anhorn, R.;

- Bettinger, f.; Horlacher, C.; Rathgeb, K. (Hg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden, 123–146
- Oulios, M. 2013: Blackbox Abschiebung. Geschichten und Bilder von Leuten, die gerne geblieben wären. Berlin
- Pfaff, N. 2006: Jugendkultur und Politisierung. Eine multimethodische Studie zur Entwicklung politischer Orientierungen im Jugendalter. Wiesbaden
- Protestbewegung der Geflüchteten in Deutschland 2013: Erklärung der Protestbewegung der Geflüchteten in Deutschland. In: *Widersprüche*. 33 (127), 41
- Rancière, J. 2002: Das Unvernehmen. Politik und Philosophie. Frankfurt a.M.
- Schaarschuch, A. 1998: Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. Perspektiven eines sozialpädagogischen Handlungsmodus (unveröffentlichte Habilitationsschrift)
- Steinert, H.; Pilgram, A. (Hg.) 2003: Welfare policy from below. Struggles against social exclusion in Europe. Aldershot
- Steinert, H. 2008: „Soziale Ausschließung“: Produktionsweisen und Begriffs-Konjunkturen, in: Klimke, D. (Hg.): Exklusion in der Marktgesellschaft, Wiesbaden, 19-30
- Sturzenhecker, B. 2013 Demokratiebildung in der Debatte um Rancières Begriff der Demokratie und Postdemokratie. In: *Widersprüche* 33 (130) , 43-58
- Sünker, H. 2002: Demokratie, Partizipation und politische Sozialisation. In: *Widersprüche* 22. (85), 7–17
- Tsianos, V.; Kasperek, B. 2015: Zur Krise des europäischen Grenzregimes: eine regime-theoretische Annäherung. In: *Widersprüche*. 35 (138), 9–22
- Wagner, T. 2012: „Und jetzt alle mitmachen!“ Ein demokratie- und machttheoretischer Blick auf die Widersprüche und Voraussetzungen (politischer) Partizipation. In: *Widersprüche* 32 (123), 15–38
- 2013: Entbürgerlichung Durch Adressierung? Eine Analyse Des Verhältnisses Sozialer Arbeit Zu Den Voraussetzungen Politischen Handelns. Wiesbaden
- 2015: Bürgerschaft zwischen Partizipation und sozialer Ausschließung – Zur Bedeutung eines unabgegoltene Anspruchs. In: Bareis, E.; Wagner, T. (Hg.), 74–97
- Willenbücher, M. 2007: Das Scharnier der Macht. Der Illegalisierte als homo sacer des Postfordismus. Berlin

*Thomas Wagner, Hochschule Ludwigshafen am Rhein,  
Maxstraße 29, 67059 Ludwigshafen  
E-Mail: thomas.wagner@fh-ludwigshafen.de*